

Selbstauskunft nach Rückkehr aus dem Ausland

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Das Infoblatt für Einreisende des Bundesgesundheitsministeriums sowie § 1 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Sozialministeriums Baden-Württemberg habe ich gelesen und verstanden. In Kenntnis dieser Hinweise gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich bin am _____ wieder nach Deutschland eingereist.

Ich habe mich innerhalb von 14 Tagen vor dieser Einreise in einem Gebiet aufgehalten, in welchem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht (so genanntes Risikogebiet).

NEIN

JA

Falls JA:

- Ich habe eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lassen. Das Testergebnis ist **negativ** (eine Bescheinigung ist beigelegt). Ich bestätige, dass bei mir keine typischen Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) vorliegen.
- Ich habe mich nach meiner Rückkehr sofort in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben und das Ordnungsamt Mannheim von meiner Rückkehr aus einem Risikogebiet informiert.

Unterschrift: _____

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)

Vom 14. Juli 2020

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration

unter Berücksichtigung der nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Informationen. Die Liste der Risikogebiete wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

HINWEIS: Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 2 ist das Ordnungsamt Mannheim. Meldungen sind zu richten an: 31corona@mannheim.de

**Regelungen für nach Deutschland Einreisende
im Zusammenhang mit
Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19**

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de
www.zusammengegencorona.de

Sehr geehrte Reisende,

herzlich Willkommen in Deutschland! Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise für Ihre Einreise:

- Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in ihre **eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft** zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).
- Ein **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
- Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.
- Sie sind ferner verpflichtet, Ihre **Aufenthaltsadresse** im Bundesgebiet gegenüber der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist eine **Aussteigekarte** zu nutzen, sofern sie vom Beförderer ausgegeben wird. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung; sie finden es im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Wenn Sie sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind Sie nach Ihrer Einreise verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen **Nachweis** über eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Anderenfalls haben Sie auf Anforderung eine solche **Testung zu dulden**.
- Sie können sich außerdem innerhalb von 72 Stunden nach Einreise **kostenlos testen** lassen, auch wenn eine solche Anforderung nicht erfolgt (unabhängig von der Einreise aus einem Risikoland). Bitte kontaktieren Sie hierfür die Hotline der ärztlichen Terminservicestelle unter der Rufnummer 116 117.
- Für bestimmte Personengruppen gelten **Ausnahmen von der Quarantäne- und der Testpflicht** nach landesrechtlichen Regelungen. Dazu gehören u.a. Personen, die nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Ein **negatives Testergebnis** kann nach landesrechtlichen Regelungen zur Aufhebung der Quarantäne führen.
- Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige **Gesundheitsamt zu kontaktieren**, wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise **typische Symptome** (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ihr Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Hygienehinweise